



## **Beschlussfassung über das "Parkierungsreglement der Gemeinde Tuggen"**

### **Änderungen der Gemeindeversammlung**

An der Gemeindeversammlung vom 17. Dezember 2025 hat der Souverän die Vorlage «Parkierungsreglement der Gemeinde Tuggen» an die Urnenabstimmung vom 8. März 2026 überwiesen.

Jedoch wurden am Reglement diverse Änderungen vorgenommen. Diese haben wir hier zur Übersicht aufgelistet:

#### **Wesentliche Neuerungen**

#### **2. Kapitel (Parkzeitbeschränkung und Parkgebühren)**

##### **Art. 6 Ziff. 1**

Parkgebühren ab 3 Stunden anstatt 30 Minuten. «Bei der Parkierungsanlage Riedlandhalle sind die ersten drei Stunden gebührenfrei.» somit gestrichen.

##### **Art. 6 Ziff. 4**

Gestrichen (Dauerparkkarte des Typs 1 gibt es nicht, da Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung und Lehrpersonen der Primarschule Tuggen ebenfalls für die Parkkosten aufkommen müssen)

Somit wurde auch die Nummerierung der restlichen Punkte entsprechend geändert.

##### **Art. 6 Ziff. 4 (vormals 5)**

Typ 2 gestrichen

##### **Art. 6 Ziff. 5 (vormals 6)**

Typ 2 gestrichen

##### **Art. 6 Ziff. 9 (vormals 10)**

Rechtschreibfehler «Gehhbehinderte» wurde korrigiert.

#### **3. Kapitel (Parkieren mit Dauerparkkarten)**

##### **Art. 7 Ziff. 2**

«Zur gezielten Wirkung der Dauerparkkarten, werden diese in Typ 1 und Typ 2 unterschieden.» gestrichen, da keine Unterscheidung mehr stattfindet.



**Art. 8 Bezugsberechtigte der Dauerparkkarte Typ 1**

Gestrichen

Somit wurde auch die Nummerierung der folgenden Artikel entsprechend geändert.

**Art. 9 (vormals 8)**

«Typ 2» im Titel gestrichen, da es keine Unterscheidung mehr gibt.

**Art. 9 (vormals 8) «Ziff. 1» eingefügt**

Einwohner: Auf dem Einwohneramt Tuggen gemeldete Einwohner können eine Parkierungsbewilligung erhalten, sofern sie nachweisen, dass es ihnen nicht möglich ist, das Motorfahrzeug in zumutbarer Distanz von der Wohnadresse auf einem privaten oder nicht eingeschränkten öffentlichen Parkfeld zu stationieren.

Fortlaufende Nummerierung wurde somit auch geändert.

**Art. 9 (vormals 8) «Ziff. 2» neuer Text eingefügt**

Betreffend Angestellte der Gemeinde Tuggen:

*Angestellte der Gemeinde Tuggen: Berechtigt zum Erwerb der Dauerparkkarte sind Mitarbeiter der Verwaltung, der Gemeindeschulen, der Gemeindewerke und Gemeinderatsmitglieder.*

Rechtschreibfehler «Gemeindewerke» korrigiert.

**Art. 14 (vormals 15) Ziff. 2**

Wegen Änderung der Nummerierung auf Art. 14 Abs. 1 verwiesen (vormals Art. 15 Abs. 1).

# Tuggner Parkierungsreglement

vom 08. März 2026

## Reglementsgenehmigung

- Beratung an der Gemeindeversammlung am 26. November 2025
- Annahme an der Urne am 8. März 2026



## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Vorschriften</b>	<b>4</b>
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Grundsätze	4
Art. 3 Parkierungsberechtigung	4
<b>II. Parkzeitbeschränkung und Parkgebühren</b>	<b>4</b>
Art. 4 Art der Parkgebühren	4
Art. 5 Erfassung	4
Art. 6 Bandbreiten Gebührenhöhe	5
<b>III. Parkieren mit Dauerparkkarten</b>	<b>5</b>
Art. 7 Parkierungsbewilligung	5
Art. 8 Bezugsberechtigte der Dauerparkkarte	6
Art. 9 Erwerb	6
Art. 10 Änderung der Voraussetzungen	6
<b>IV. Weitere Regelungen</b>	<b>7</b>
Art. 11 Temporäre Parkierungsmöglichkeiten	7
Art. 12 Campieren	7
<b>V. Umsetzung/Vollzug</b>	<b>8</b>
Art. 13 Zuwiderhandlung	8
Art. 14 Verwendungszweck der Einnahmen	8
Art. 15 Zuständigkeit	9
Art. 16 Vollzug	9
Art. 17 Inkrafttreten	9
<b>I. Allgemeine Vorschriften</b>	<b>3</b>
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Grundsätze	3
Art. 3 Parkierungsberechtigung	3
<b>II. Parkzeitbeschränkung und Parkgebühren</b>	<b>3</b>
Art. 4 Art der Parkgebühren	3
Art. 5 Erfassung	3
Art. 6 Bandbreiten Gebührenhöhe	4
<b>III. Parkieren mit Dauerparkkarten</b>	<b>4</b>
Art. 7 Parkierungsbewilligung	4

**hat formatiert:** Absatz-Standardschriftart, Schriftart: (Standard) +Textkörper (Roboto), Fett

**hat formatiert:** Absatz-Standardschriftart, Schriftart: (Standard) +Textkörper (Roboto), Rechtschreibung und Grammatik prüfen

**hat formatiert:** Absatz-Standardschriftart, Schriftart: (Standard) +Textkörper (Roboto), Rechtschreibung und Grammatik prüfen

**hat formatiert:** Absatz-Standardschriftart, Schriftart: (Standard) +Textkörper (Roboto), Rechtschreibung und Grammatik prüfen

**hat formatiert:** Absatz-Standardschriftart, Schriftart: (Standard) +Textkörper (Roboto), Fett

**hat formatiert:** Absatz-Standardschriftart, Schriftart: (Standard) +Textkörper (Roboto), Rechtschreibung und Grammatik prüfen

**hat formatiert:** Absatz-Standardschriftart, Schriftart: (Standard) +Textkörper (Roboto), Rechtschreibung und Grammatik prüfen

**hat formatiert:** Absatz-Standardschriftart, Schriftart: (Standard) +Textkörper (Roboto), Rechtschreibung und Grammatik prüfen

**hat formatiert:** Absatz-Standardschriftart, Schriftart: (Standard) +Textkörper (Roboto), Fett

**hat formatiert:** Absatz-Standardschriftart, Schriftart: (Standard) +Textkörper (Roboto), Rechtschreibung und Grammatik prüfen

Art. 8 — Bezugsberechtigte der Dauerparkkarte Typ 1	5
Art. 9 — Bezugsberechtigte der Dauerparkkarte Typ 2	5
Art. 10 — Erwerb	5
Art. 11 — Änderung der Voraussetzungen	5
<b>IV. — Weitere Regelungen</b>	<b>6</b>
Art. 12 — Temporäre Parkierungsmöglichkeiten	6
Art. 13 — Campieren	6
<b>V. — Umsetzung/Vollzug</b>	<b>7</b>
Art. 14 — Zuwiderhandlung	7
Art. 15 — Verwendungszweck der Einnahmen	7
Art. 16 — Zuständigkeit	8
Art. 17 — Vollzug	8
Art. 18 — Inkrafttreten	8

**hat formatiert:** Absatz-Standardschriftart, Schriftart: (Standard) + Textkörper (Roboto), Rechtschreibung und Grammatik prüfen

**hat formatiert:** Absatz-Standardschriftart, Schriftart: (Standard) + Textkörper (Roboto), Rechtschreibung und Grammatik prüfen

**hat formatiert:** Absatz-Standardschriftart, Schriftart: (Standard) + Textkörper (Roboto), Rechtschreibung und Grammatik prüfen

**hat formatiert:** Absatz-Standardschriftart, Schriftart: (Standard) + Textkörper (Roboto), Rechtschreibung und Grammatik prüfen

**hat formatiert:** Absatz-Standardschriftart, Schriftart: (Standard) + Textkörper (Roboto), Fett

**hat formatiert:** Absatz-Standardschriftart, Schriftart: (Standard) + Textkörper (Roboto), Rechtschreibung und Grammatik prüfen

**hat formatiert:** Absatz-Standardschriftart, Schriftart: (Standard) + Textkörper (Roboto), Rechtschreibung und Grammatik prüfen

**hat formatiert:** Absatz-Standardschriftart, Schriftart: (Standard) + Textkörper (Roboto), Fett

**hat formatiert:** Absatz-Standardschriftart, Schriftart: (Standard) + Textkörper (Roboto), Rechtschreibung und Grammatik prüfen

**hat formatiert:** Absatz-Standardschriftart, Schriftart: (Standard) + Textkörper (Roboto), Rechtschreibung und Grammatik prüfen

**hat formatiert:** Absatz-Standardschriftart, Schriftart: (Standard) + Textkörper (Roboto), Rechtschreibung und Grammatik prüfen

**hat formatiert:** Absatz-Standardschriftart, Schriftart: (Standard) + Textkörper (Roboto), Rechtschreibung und Grammatik prüfen

**hat formatiert:** Absatz-Standardschriftart, Schriftart: (Standard) + Textkörper (Roboto), Rechtschreibung und Grammatik prüfen

## **I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

### **Art. 1 Zweck**

Zur gezielten Nutzung der Parkierungsanlagen, welche sich im Eigentum der Gemeinde Tuggen befinden, die von der öffentlichen Hand gemietet oder verwaltet werden, kann das Parkieren entweder monetär bewirtschaftet und/oder zeitlich beschränkt werden.

### **Art. 2 Grundsätze**

- <sup>1</sup> Auf speziell gekennzeichneten Parkierungsanlagen kann die Parkdauer begrenzt sowie Parkgebühren erhoben werden.
- <sup>2</sup> Speziell gekennzeichnete Parkfelder werden für Fahrzeuge von Menschen mit Behinderungen reserviert. Desgleichen können für Elektroautos spezielle Parkfelder gekennzeichnet werden.
- <sup>3</sup> Zur zeitlich unbeschränkten Benützung bewirtschafteter Parkierungsanlagen können gebührenpflichtige Dauerparkkarten abgegeben werden.
- <sup>4</sup> Für die allgemeine Berufsausübung eingesetzte, offizielle Kommunalfahrzeuge sind von der Gebührenpflicht sowie der zeitlichen Bewirtschaftung befreit.

### **Art. 3 Parkierungsberechtigung**

- <sup>1</sup> Parkierungsberechtigt sind nur Motorfahrzeuge mit gültigem Kennzeichen.
- <sup>2</sup> Das Abstellen von Gegenständen auf den öffentlichen Parkierungsflächen, namentlich von Material, Maschinen und Anhängern, ist nicht gestattet.

## **II. PARKZEITBESCHRÄNKUNG UND PARKGEBÜHREN**

### **Art. 4 Art der Parkgebühren**

- <sup>1</sup> Die Gebühren werden für kurzzeitige Benützer, mittels zentraler Parkuhren und/oder Mobiltelefon-Applikationen erhoben. Bei der Nichtausschöpfung der bezahlten Parkdauer besteht kein Anrecht auf eine anteilmässige Rückvergütung der Gebühr.
- <sup>2</sup> Die Höhe der Parkgebühr und die Dauer der Gebührenpflicht sind auf den Parkierungsanlagen signalisiert.

### **Art. 5 Erfassung**

- <sup>1</sup> Die Parkdauer wird durch Parkuhren, Ticketautomaten, Parkscheiben, Applikationen und dergleichen registriert. Nach Belegung eines Parkfeldes ist die Registrierung in Gang zu setzen und die Parkgebühr zu entrichten.
- <sup>2</sup> Bei Parktickets und Dauerparkkarten sind diese jeweils gut sichtbar hinter der Frontscheibe der Fahrzeuge zu platzieren.

## Art. 6 **Bandbreiten Gebührenhöhe**

- <sup>1</sup> Parkgebühren werden erst nach einer Parkdauer ab ~~30 Minuten~~ **3 Stunden** erhoben. ~~Bei der Parkierungsanlage Riedlandhalle sind die ersten drei Stunden gebührenfrei.~~
- <sup>2</sup> Die Parkgebühr beträgt CHF 0.50 bis CHF 1.50 / Stunde.
- <sup>3</sup> Sofern es die maximale Parkzeit zulässt, kann eine Tagespauschale (24 Stunden) von CHF 5.00 bis CHF 15.00 eingeführt werden.
- <sup>4</sup> ~~Die Dauerparkkarte des Typs 1 wird den Berechtigten kostenfrei ausgestellt.~~
- <sup>54</sup> Die Parkgebühr für Dauerparkkarten ~~des Typs 2~~ auf Parkplätzen beträgt CHF 50.00 bis CHF 140.00 / Monat und CHF 500.00 bis CHF 1'400.00 / Jahr.
- <sup>65</sup> Die Parkgebühr für Dauerparkkarten ~~des Typs 2~~ in Tiefgaragen oder Parkhäusern beträgt CHF 100.00 bis CHF 300.00 / Monat und CHF 1'000.00 bis CHF 2'100.00 / Jahr.
- <sup>76</sup> Bei Elektro-Parkfeldern mit Ladestationen können zusätzlich zu den Parkgebühren Ladegebühren verrechnet werden.
- <sup>87</sup> Die einzelnen Parkgebühren werden standortabhängig festgelegt.
- <sup>98</sup> Die Höhe der Parkgebühren ist indexiert und kann bei Bedarf durch den Gemeinderat angepasst werden. Sie basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise und wird periodisch angepasst (Stand Januar 2023).
- <sup>109</sup> Parkplätze für ~~Ge~~behinderte sind in der Bewirtschaftung im gleichen Umfang wie die übrigen Parkplätze unterstellt. Es sind Gebühren zu entrichten.

## III. **PARKIEREN MIT DAUERPAKKARTEN**

### Art. 7 **Parkierungsbewilligung**

- <sup>1</sup> Die Dauerparkkarte berechtigt das in der Bewilligung bezeichnete Fahrzeug, während unbeschränkter Zeit, auf den speziell bezeichneten Parkierungsanlagen zu parkieren.
- <sup>2</sup> ~~Zur gezielten Wirkung der Dauerparkkarten, werden diese in Typ 1 und Typ 2 unterschieden.~~ Der Gemeinderat regelt die Zuweisung der möglichen Parkierungsanlagen in der Gebührenordnung.
- <sup>3</sup> Die Abgabe von Dauerparkkarten erfolgt im Interesse der Öffentlichkeit und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Parkfeldern. Der Gemeinderat kann die Anzahl der Dauerparkkarten beschränken.
- <sup>4</sup> Es besteht grundsätzlich weder Anspruch auf eine Dauerparkkarte, noch haben Inhaber von Dauerparkkarten ein Anrecht auf ein reserviertes oder freies Parkfeld.
- <sup>5</sup> Dauerparkkarten werden für mindestens einen Monat bis maximal zwölf Monate ausgestellt.

- <sup>6</sup> Bei der Nutzung von Elektro-Parkfeldern mit Ladestationen befreit die Dauerparkkarte nicht von der Bezahlung der Ladekosten oder der maximalen Parkdauer der Elektro-Parkfelder.
- <sup>7</sup> Die Dauerparkkarte enthebt nicht von der Pflicht, temporäre Verfügungen von Parkzeitbeschränkungen (z.B. infolge Bauarbeiten oder besonderer Anlässe) zu beachten.
- <sup>8</sup> Als Parkierungsbewilligung wird eine fahrzeugbezogene Dauerparkkarte abgegeben. Zur Prüfung der Berechtigung enthält die Dauerparkkarte die Nummer des Kontrollschildes.

#### ~~Art. 8~~ **Bezugsberechtigte der Dauerparkkarte Typ 1**

~~Angestellte der Gemeinde Tuggen: Berechtigt zum Erwerb der Dauerparkkarte sind Mitarbeiter der Verwaltung, der Gemeindeschulen, der Gemeindewerke und Gemeinderatsmitglieder.~~

#### ~~Art. 9~~ ~~Art. 8~~ **Bezugsberechtigte der Dauerparkkarte Typ 2**

- <sup>1</sup> Einwohner: Auf dem Einwohneramt Tuggen gemeldete Einwohner können eine Parkierungsbewilligung erhalten, sofern sie nachweisen, dass es ihnen nicht möglich ist, das Motorfahrzeug in zumutbarer Distanz von der Wohnadresse auf einem privaten oder nicht eingeschränkten öffentlichen Parkfeld zu stationieren.
- <sup>12</sup> Angestellte der Gemeinde Tuggen: Berechtigt zum Erwerb der Dauerparkkarte sind Mitarbeiter der Verwaltung, der Gemeindeschulen, der Gemeindewerke und Gemeinderatsmitglieder.
- <sup>23</sup> Angestellte von Geschäftsbetrieben: Angestellte von ortsansässigen Geschäftsbetrieben können eine Parkierungsbewilligung erhalten, sofern sie nachweislich zwingend auf die Benützung eines privaten Motorfahrzeuges angewiesen sind und keine geeigneten Parkfelder in zumutbarer Distanz zum Arbeitsort verfügbar sind.

#### ~~Art. 10~~ ~~Art. 9~~ **Erwerb**

- <sup>1</sup> Die Parkierungsbewilligung wird auf begründetes Gesuch von der Gemeindeverwaltung erteilt. Grundsätzliche Voraussetzung ist die Erfüllung der Kriterien gemäss Art. 8 und Art. 9 dieses Reglements.
- <sup>2</sup> Es ist Sache des Gesuchstellers die Bezugsberechtigung nachzuweisen.

#### ~~Art. 11~~ ~~Art. 10~~ **Änderung der Voraussetzungen**

- <sup>1</sup> Änderungen, der auf der Bewilligung vermerkten Tatsachen, sind innert 14 Tagen der Gemeindeverwaltung zu melden.
- <sup>2</sup> Wer Dauerparkkarten nicht mehr benötigt, respektive die Voraussetzungen dazu nicht mehr erfüllt, hat die Dauerparkkarte der Gemeindeverwaltung zurückzugeben. Für die restlichen, nicht angebrochenen Monate wird die im

Voraus entrichtete Gebühr, unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00, zurückerstattet.

#### **IV. WEITERE REGELUNGEN**

##### Art. 12-Art. 11 **Temporäre Parkierungsmöglichkeiten**

- <sup>1</sup> Im Rahmen von Anlässen kann der Gemeinderat Parkierungsanlagen sperren, geeignete Örtlichkeiten vorübergehend zu Parkierzwecken ausscheiden sowie die Parkzeitbeschränkung und die Gebührenpflicht auf weitere Parkierungsmöglichkeiten ausdehnen oder darauf verzichten.
- <sup>2</sup> Für Anlässe, bei welchen die markierten Parkfelder nicht ausreichen, kann auf schriftliches Gesuch im Zuge des Bewilligungsverfahrens, die Regelung der Parkverbotszone vorübergehend aufgehoben werden.
- <sup>3</sup> Werden bei Anlässen öffentliche Parkierungsanlagen der Gemeinde Tuggen benützt, können die Parkgebühren auf den Tarif der weiteren, im Rahmen des Anlasses genutzten, Parkierungsmöglichkeiten erhöht werden. Ebenso können auf bestehenden öffentlichen Parkierungsanlagen die zeitlichen Beschränkungen vorübergehend auf den Anlass abgestimmt werden.
- <sup>4</sup> Für öffentliche Naherholungsnutzungen, welche zeitlich nicht durchgehend jedoch von hohem Parkfeldbedarf betroffen sind, kann der Gemeinderat temporäre Parkierungsanlagen/-möglichkeiten ausscheiden und diese bewirtschaften.

##### Art. 13-Art. 12 **Campieren**

- <sup>1</sup> Auf öffentlichem Grund ist das Campieren in Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen, Fahrnisbauten oder dergleichen verboten. Ausnahmen bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung.
- <sup>2</sup> Die Bewilligungserteilung kann davon abhängig gemacht werden, dass für allfällige Kosten (insbesondere Reinigung des Platzes) ein Kostenvorschuss geleistet wird.

## V. **UMSETZUNG/VOLLZUG**

### Art. 14-13 **Zu widerhandlung**

- <sup>1</sup> Wird die Dauerparkkarte missbräuchlich verwendet, kann sie entzogen werden. Der Entzug der Dauerparkkarte gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr. Als Missbrauch gelten insbesondere:
  - a) Falsche Angaben zum Fahrzeug resp. zu dessen Haltenden oder Führenden;
  - b) Eigenmächtige Änderungen auf der Dauerparkkarte;
  - c) Andere Gründe, die den Zielen dieses Reglements widersprechen.
- <sup>2</sup> Motorfahrzeuge:
  - a) die auf öffentlichem Grund vorschriftswidrig abgestellt sind;
  - b) die den Verkehr behindern oder gefährden oder;
  - c) deren Halter nach erfolgter zweiter Mahnung Gebühren für das Parkieren oder Ordnungsbussen nicht bezahlt haben, können mit einer Wegfahrsperrung belegt oder weggeschafft werden.
- <sup>3</sup> Kosten für das Wegschaffen und Parkieren an sicheren Orten werden dem Halter des Motorfahrzeuges auferlegt.
- <sup>4</sup> Die Rückgabe von Motorfahrzeugen sowie die Entfernung von Wegfahrsperrungen kann von der Zahlung von Kosten und ausstehenden Gebühren abhängig gemacht werden.
- <sup>5</sup> Erhebt niemand Anspruch auf weggeschaffte oder mit einer Wegfahrsperrung belegte Motorfahrzeuge oder werden solche Fahrzeuge trotz Aufforderung nicht abgeholt, dürfen sie drei Monate nach Wegschaffung oder Belegung mit einer Wegfahrsperrung ohne Anspruch auf Entschädigung des Halters verwertet werden.

### Art. 15-14 **Verwendungszweck der Einnahmen**

- <sup>1</sup> Die Einnahmen aus den Parkgebühren dienen in erster Linie dem Betrieb, Unterhalt und Bau von Parkieranlagen (Parkhäuser und Tiefgaragen inbegriffen) sowie der Abgeltung des Aufwands für die Kontrolle des Parkens und Ahndung der Falschparker.
- <sup>2</sup> Die Einnahmen der Parkgebühren von Parkfeldern auf öffentlichem Grund fliessen nach Deckung der Kosten gemäss Art. ~~15-14~~ Abs. 1 in eine Spezialfinanzierung für:
  - a) Verwirklichung von Massnahmen zur Verkehrsberuhigung;
  - b) Verwirklichung von Massnahmen zur Förderung des Fuss- und Veloverkehrs sowie des öffentlichen Verkehrs.

#### ~~Art. 16~~ Art. 15 **Zuständigkeit**

- <sup>1</sup> Damit der Gemeinderat über die Parkfeldsituation informiert ist, erstellt die Liegenschaftsabteilung der Gemeindeverwaltung jährlich im November einen Bericht in Form einer Liste über die vergebenen Dauerparkkarten und deren Benützer.
- <sup>2</sup> Dem Gemeinderat obliegt der Erlass der Gebührenordnung mit den folgenden Inhalten:
  - a) Die Entscheid, welche Parkflächen gebührenpflichtig sind;
  - b) Die Bezeichnung der Parkflächen mit Parkzeitbeschränkung und die Festlegung der Parkdauer;
  - c) Die Bezeichnung der Parkflächen mit Dauerparkkarten;
  - d) Die Limitierung der Anzahl an Dauerparkkarten;
  - e) Die Festlegung der Parkgebühren gemäss Art. 6;
  - f) Die Bewilligung für Sonderregelungen und Ausnahmen.
- <sup>3</sup> Die Festlegung der Parkzeiten, der Gebührenpflicht, die Betragshöhe der Parkgebühren der verschiedenen Parkierungstypen und die Regelung von Dauerparkkarten werden vom Gemeinderat bei Bedarf überprüft und gegebenenfalls gemäss Art. 6 angepasst.

#### ~~Art. 17~~ Art. 16 **Vollzug**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat Tuggen ist mit dem Vollzug beauftragt. Er erlässt ein Parkierungskonzept und eine Gebührenordnung.
- <sup>2</sup> Die Kontrolle und Überwachung der Parkierungsvorschriften erfolgt durch das von der Gemeinde vorbestimmte Ressort oder durch den Gemeinderat beauftragte Drittpartei. Die Stellen sind befugt, Ordnungsbussen zu verhängen und bei Verstössen weitere rechtliche Schritte einzuleiten.

#### ~~Art. 18~~ Art. 17 **Inkrafttreten**

Dieses Parkierungsreglement tritt nach Annahme an der Urne durch die Stimmberechtigten in Kraft.